

Ausfertigung

Nr. W 6 K 08.30170



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck und Kollegen
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer

durch den Richter Frank als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **24. April 2009**

am **28. April 2009**

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren fortzuführen.

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

I.

1.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben iranischer Staatsangehöriger und stellte nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 2. April 2008 einen Asylantrag.

Bei seiner ersten Anhörung bei der Regierung von Mittelfranken – Zentrale Rückführungsstelle – gab der Kläger an, er sei gemeinsam mit seiner Ehefrau, [Name] aus dem Iran ausgereist. Am 25. Februar 2008 habe ihn der Freund seines Onkels in einem Geländewagen bis zu dem Dorf Halana an der iranisch-türkischen Grenze gefahren. Am gleichen Tag hätten sie die Grenze zusammen mit einem Schleußer illegal und zu Fuß passiert. Nach einem etwa 10-stündigen Fußmarsch seien sie in dem Dorf Rezga in der Türkei angekommen. Dort hätten sie übernachtet. Der Schleußer habe türkische Ausweise besorgt. Am nächsten Tag seien sie in seinem PKW nach Izmir gefahren. Die Fahrt habe etwa 24 Stunden gedauert. Dort seien sie für zwei Wochen in einer Privatwohnung untergebracht worden. Am 12. März 2008 habe er gemeinsam mit seiner Ehefrau das Fahrerhaus eines türkischen LKW bestiegen. Dieser LKW habe sie durch unbekannte Länder nach Deutschland gefahren. Am 20. März 2008 seien sie irgendwo in der Nähe von München abgesetzt worden. Am 21. März 2008 hätten sie schließlich beim Bundesamt in München einen Asylantrag gestellt. Für die Schleusung nach Deutschland habe sein Onkel 24.000,00 US-Dollar gezahlt.

Der Kläger wurde am 16. April 2008 beim Bundesamt, Außenstelle Zirndorf, in kurdischer Sprache angehört und gab im Wesentlichen an, er habe den Iran am 25. Februar 2008 verlassen und sei am 20. März 2008 in Deutschland angekommen. Er sei zunächst in das Dorf [Name] gegangen. Dort habe er 5 Tage auf seine Frau und seinen Onkel väterlicherseits gewartet. Dann seien sie mit dem Auto des Schleppers nach [Name] gefahren, was noch im Iran sei. Von dort aus seien sie auf Maultieren 10 Stunden über die Grenze in das

türkische Dorf Halana geritten. Dort hätten sie einen Schleußer kennengelernt, welcher gefälschte türkische Ausweise besorgt habe und sie anschließend mit einem Fahrzeug nach Izmir gebracht habe. Die Fahrt nach Izmir habe etwa 25 bis 26 Stunden gedauert. Dort hätten sie sich 15 Tage in einer Wohnung aufgehalten. Eines Tages sei ein Fahrer mit einem LKW gekommen, welcher eine Schlafkabine für zwei Personen gehabt habe. Dort seien sie untergebracht und zugedeckt worden. Mit diesem LKW seien sie bis nach Deutschland gefahren. Dort seien sie auf einem Parkplatz von einem blauen Honda abgeholt und nach München gebracht worden. Diese Fahrt habe 20 bis 30 Minuten gedauert. Während der Fahrt von Izmir nach Deutschland seien sie nicht entdeckt worden. Weiterhin gab der Kläger an, seit ungefähr 1,5 Jahren standesamtlich verheiratet zu sein mit Frau [REDACTED], welche gemeinsam mit ihm einen Asylantrag gestellt habe.

Aufgrund eines Übernahmeersuchens durch das Bundesamt erklärte sich das griechische Innenministerium mit Schreiben vom 26. Juni 2008 zur Übernahme des Klägers bereit. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Kläger zunächst einen falschen Namen angegeben hatte und sich als irakischer Staatsbürger ausgegeben hatte.

Mit Bescheid vom 22. November 2008 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Dortmund – Folgendes:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, nach den Erkenntnissen des Bundesamtes (Abgleich der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datei) hätten Anhaltspunkte vorgelegen, die für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Dublin II-VO sprechen würden. Am 24. April 2008 sei ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II-VO an Griechenland gerichtet worden. Die griechischen Behörden hätten mit Schreiben vom 26. Juni 2008 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages erklärt. Außergewöhnliche humanitäre

Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Zwar sei es in Einzelfällen zu Problemen bei der Durchführung des Asylverfahrens in Griechenland gekommen. Ein genereller Überstellungsstopp nach Griechenland sei jedoch nicht angezeigt. Dublin-Rückkehrer hätten grundsätzlich die Möglichkeit, in Griechenland einen Asylantrag zu stellen. Ferner sei davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Richtlinie zu Aufnahmebedingungen (2003/9/EG vom 27.01.2003) durch den Präsidialerlass im November 2007 eine Verbesserung der Situation eingetreten sei. Im Einzelfall könnten zwar Schwierigkeiten bei der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten auch noch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, es handele sich hierbei jedoch jeweils um eine Frage der Umstände des Einzelfalles. Dem trage das Bundesamt durch eine großzügige Anwendung des Selbsteintrittsrecht bei besonders schutzbedürftigen Personen Rechnung. Besondere individuelle Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts würden bei dem Kläger jedoch nicht vorliegen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 4. November 2008 persönlich ausgehändigt

Ebenfalls am 2. April 2008 hatte die vom Kläger angegebene Ehefrau einen Asylantrag gestellt. Nach der Eurodac-Datei ist auch diese bereits in Griechenland aufgegriffen worden. Ein Übernahmearbeiten an Griechenland wurde für sie durch die Beklagte nicht gestellt.

2.

Auf Antrag des Klägerbevollmächtigten wurde mit Beschluss des Einzelrichters der 6. Kammer vom 7. November 2008 der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung bis 30. April 2009 vorläufig untersagt, den Kläger nach Griechenland zu überstellen (Az. W 6 E 08.30165). Auf die Gründe des Beschlusses sowie die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen in diesem Verfahren wird Bezug genommen. Die durch die Beklagte gegen diesen Beschluss erhobene Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs sowie die hilfsweise erhobene Gegenvorstellung wurden mit Beschluss des Einzelrichters

vom 13. Februar 2009 zurückgewiesen (Az.: W 6 E 08.30175). Auf die Gründe des Beschlusses sowie die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen in diesem Verfahren wird Bezug genommen.

II.

1.

Am 17. November 2008 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2008, zugestellt am 5. November 2008, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen bzw festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;
hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 9. April 2009 wurde der angekündigte Antrag wie folgt geändert:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2008, zugestellt am 5. November 2008, verpflichtet, sich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zu erklären und das Asylverfahren des Klägers fortzuführen.

Hilfsweise: Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut darüber zu entscheiden, ob sie von ihrem Selbsteintrittsrecht

Gebrauch macht und beim Kläger ein Asylverfahren durchführt.

Zur Begründung der Klage wurde auf das Vorbringen im Verfahren des Eilrechtsschutzes Bezug genommen. Darüber hinaus wurde ausgeführt, der Kläger habe nach Art. 8 der Dublin II-VO einen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland. Unzweifelhaft werde das Asylverfahren der Ehefrau des Klägers in Deutschland durchgeführt. Da bislang keine Sachentscheidung in diesem Verfahren ergangen sei und beide Eheleute wünschten, dass sie zusammenleben können, seien die Voraussetzungen erfüllt. Zudem sei die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers gemäß Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 der Dublin II-VO auf Deutschland übergegangen. Insoweit werde Bezug genommen auf den Beitrag des Herrn Dr. Hruschka im Asylmagazin 03/09. Spätestens mit der Erklärung der griechischen Behörden mit Schreiben vom 16. Mai 2008, dass diese für die Durchführung des Asylantrages zuständig seien, habe die Überstellungsfrist von 6 Monaten zu laufen begonnen. Diese habe am 16. November 2008 geendet, da durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 7. November 2008 keine Hemmung i.S. von Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 der Dublin II-VO eingetreten sei.

2.

Mit Schriftsatz vom 25. November 2008 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen

Zur Begründung des Klageabweisungsantrags wurde verwiesen auf den Schriftsatz vom 21. November 2008 im Verfahren W 6 E 08.30175.

3.

Mit Beschluss vom 12. März 2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

4.

Mit Beschluss vom 25. März 2009 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Klägerbevollmächtigten bewilligt.

5.

In der mündlichen Verhandlung am 24. April 2009 wiederholten die Beteiligten die bereits schriftsätzlich gestellten Anträge. Der Kläger wurde informativ angehört. Im Übrigen wird wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakten. Die Akten des Bundesamtes sowie die Gerichtsakten W 6 E 08.30165 und W 6 E 08.30175 wurden beigezogen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Klageantrag ist sachdienlich. Der Einzelrichter sieht in der Neufassung des Klageantrags keine teilweise Klagerücknahme. Die ursprüngliche Fassung des Klagebegehrens beruhte nur auf einer Verkennung des Streitgegenstandes bzw. des gerichtlichen Prüfungsumfangs.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheides vom 22. September 2008 handelt es sich um eine Anfechtungsklage; hinsichtlich der Ziffer 1 um eine Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage.

II.

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 22. September 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Anordnung der Abschiebung war deshalb nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben. Auch Ziffer 1 des strittigen Bescheides war deshalb aufzuheben. Als Konsequenz war die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen. Infolge einer Ermessensreduzierung auf Null ist die Sache spruchreif.

1.

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylVfG zuständigen Staat abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind an sich erfüllt. Es greift im vorliegenden Fall aber eine Ausnahme ein (siehe unten 2.)

a)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) ist im vorliegenden Fall prinzipiell Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Das ergibt sich aus Folgendem:

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO ist für die Prüfung des Asylantrages der Mitgliedsstaat zuständig, bei dem auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art. 18 Abs. 3 genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 („Eurodac-Verordnung“) festgestellt wird, dass der Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedsstaats illegal überschritten hat. Der Kläger hat zwar bei seiner ersten Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern) wie auch bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 16. April 2008 angegeben, in einer Schlafkabine eines einzigen LKW von Izmir in der Türkei aus

über unbekannte Länder nach Deutschland gebracht worden zu sein und nicht bereits in anderen Ländern aufgegriffen worden zu sein. Allerdings ergibt sich aus den Akten des Bundesamtes, dass der Kläger (laut Eurodac) am 20. September 2007 in Griechenland ermittlungsdienstlich behandelt worden ist (Blatt 58 der Bundesamtsakte). Der Klägerbevollmächtigte hat schließlich auch im Rahmen der Begründung des Antrages im Verfahren W 6 E 08.30165 angegeben, der Kläger habe sich im Rahmen seiner Flucht aus seinem Heimatland in Griechenland befunden, bevor er nach Deutschland gelangt sei. Im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung gab der Kläger auch selbst an, er sei auf seiner Flucht in Griechenland auf dem Weg zu dem Hafen in Komanezia durch die griechische Polizei entdeckt und festgenommen worden. Auch wenn das durch den Kläger angegebene Datum – er gibt an, am 17. Oktober 2007 in Griechenland aufgegriffen worden zu sein – nicht mit den Angaben in der Eurodac-Datei übereinstimmt, hat er insoweit zugegeben, dass er über Griechenland nach Deutschland eingereist ist. Da der Kläger weiterhin angegeben hat, gleich am Tag der Einreise nach Griechenland in Griechenland aufgegriffen worden zu sein, er als Datum jedoch einen späteren Zeitpunkt als den in der Eurodac-Datei vermerkten angegeben hat, geht das Gericht von einer illegalen Einreise des Klägers nach Griechenland am 20. September 2007 aus.

b)

Der Kläger kann sich nicht auf Fristen berufen, deren Ablauf die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland begründen könnte, wobei offen bleiben kann, ob die Fristbestimmungen überhaupt dem Schutz der Asylsuchenden zu dienen bestimmt sind und ihnen dementsprechend Rechte verleihen.

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO endet die Zuständigkeit nach Satz 1 zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Welches Ereignis vor Ablauf der Frist eingetreten sein muss, um ein Enden der Zuständigkeit zu verhindern, wird nicht ausdrücklich geregelt. Im Gegensatz zu Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bzw. Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) knüpft Art. 10 Abs. 1 Satz 2 nach seinem Wortlaut nicht an die Überstellung des Ausländers in den zuständigen Staat an. Nach Ansicht des Einzelrichters ist die Frist jedenfalls dann ge-

wahrt, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts die Zuständigkeit zwischen den in Frage kommenden Mitgliedsstaaten geklärt ist. So war es im vorliegenden Fall. Der Kläger wurde am 20. September 2007 in Griechenland aufgegriffen. Mit Schreiben vom 26. Juni 2008 erklärte sich das griechische Innenministerium zu seiner Übernahme bereit.

Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO kann ein Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt worden ist, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Stellung des Asylantrages einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, wenn er diesen für die Prüfung des Asylantrages zuständig hält. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO ist der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der Frist von drei Monaten unterbreitet wird. Diese Frist wurde eingehalten. Der Asylantrag datiert vom 2. April 2008, das Übernahmeersuchen vom 24. April 2008.

Für eine Aufnahme des Klägers in Griechenland gilt Art. 19 und nicht Art. 20 Dublin II-VO. Der Kläger hatte nämlich in Griechenland nicht Asyl beantragt. Das ergibt sich aus der Eurodac-Kennzahl (siehe Blatt 51 der Akte des Bundesamts). Sie beginnt mit einer „2“, wohingegen bei Asylbewerbern nach Art. 2 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 die Kennzahl mit einer „1“ beginnt. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung angegeben, keinen Asylantrag in Griechenland gestellt zu haben. Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Dublin II-VO erfolgt die Überstellung eines Antragstellers von dem Mitgliedstaat, in welchem der Asylantrag gestellt worden ist, in den zuständigen Mitgliedstaat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Wenn die Überstellung nicht innerhalb dieser Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, geht die Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Im vorliegenden Fall ist die Frist zwar zunächst in Gang gesetzt worden. Sie wurde aber vor dem Ablauf von sechs Monaten unterbrochen, weil über den Rechtsbehelf noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist und mit Beschluss vom

7. November 2008 (W 6 E 08.30165) die Abschiebung des Klägers nach Griechenland vorläufig untersagt worden ist. Hierbei ist es nach Ansicht des Einzelrichters unerheblich, dass nicht (nach § 80 Abs. 5 VwGO) die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet worden ist, sondern eine einstweilige Anordnung (nach § 123 VwGO) ergangen ist. Die unübliche Form des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung erklärt sich aus der Praxis der Beklagten, den betreffenden Bescheid erst unmittelbar vor dessen Vollzug bekanntzugeben. Die Wirkung der einstweiligen Anordnung ist hier gleich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. In § 34a Abs. 2 AsylVfG wird die Aussetzung der Abschiebung sowohl nach § 80 als auch nach § 123 VwGO ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof (U. v. 29.01.2009, C-19/08 - „Petrosian“-, Asylmagazin 3/2009, S. 29) hat geklärt, dass die Frist nach der Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht schon ab der Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sondern erst ab der Entscheidung in der Hauptsache läuft. Im durch den EuGH entschiedenen Fall sah das nationale (schwedische) Recht die Möglichkeit der gerichtlichen Aussetzung der Vollziehung vor. Der Einzelrichter vermag der im Schrifttum (Hruschka, Asylmagazin 3/2009 S. 6) vertretenen Auffassung, dass die Frist auch dann ab der Annahme des Antrages auf Aufnahme durch den zuständigen Staat laufen soll, wenn Gerichte einstweiligen Rechtsschutz gewähren, obwohl dieser nach dem nationalen Recht – wie nach § 34a Abs. 2 AsylVfG – ausgeschlossen ist, nicht zu folgen. Nach Ansicht des Einzelrichters kann der Antwort auf die Vorlagefrage durch den EuGH in der zitierten Entscheidung die von Hruschka gegebene Bedeutung nicht beigemessen werden. Wenn man rein am Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Dublin II-VO haften würde, könnte man diesen auch so verstehen, dass die Sechsmonatsfrist nur bei einer gesetzlich angeordneten aufschiebenden Wirkung ab der Entscheidung über den Rechtsbehelf beginnt. Da die Dublin II-VO hinsichtlich der Frage, ob ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat auf das nationale Recht verweist, ist es nach Ansicht des Einzelrichters unerheblich, ob das nationale Recht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs im geschriebenen Gesetzesrecht, im Gewohnheitsrecht oder in verfassungskonformer Auslegung des Gesetzesrechts durch die Gerichte vor-

sieht. Gegen die Ansicht von Hruschka spricht zudem der Sinn und Zweck der Normierung von zwei verschiedenen Anknüpfungspunkten der Sechsmonatsfrist nach Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO. Denn durch die Anknüpfung der Sechsmonatsfrist einmal an die Annahme des Antrags auf Aufnahme des Antragstellers sowie im Falle der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs an die Entscheidung über den Rechtsbehelf wird klargestellt, dass die Sechsmonatsfrist allein der Durchführung der Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat dienen soll. Die Frist verfolgt in Anbetracht der praktischen Komplexität und der organisatorischen Schwierigkeiten, die mit der Durchführung der Überstellung einhergehen, das Ziel, es den beiden betroffenen Mitgliedsstaaten zu ermöglichen, sich im Hinblick auf die Durchführung abzustimmen (EuGH, a.a.O., Rd.Nr. 40). Durch die Anknüpfung der Sechsmonatsfrist über die Entscheidung an den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat, soll eine Gleichbehandlung der Fälle vorgenommen werden, in welchen ein nationaler Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat und in denen er keine hat. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht die Absicht hatte, dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung der Asylanträge den gerichtlichen Schutz zu opfern und Gerichte dazu veranlassen wollte, über die Rechtmäßigkeit des Überstellungsverfahrens vor Ablauf der genannten Frist durch eine Entscheidung zu befinden, die ggf. wegen Zeitmangels der Richter nicht in zufriedenstellender Weise dem komplexen Charakter des Rechtsstreits Rechnung tragen konnte (EuGH, a.a.O., Rd.Nr. 48 ff.). Diese Erwägungsgründe sind nach Ansicht des Einzelrichters auch auf den Fall übertragbar, in welchem das nationale Gesetzesrecht zwar eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ausschließt, nationale Gericht in verfassungskonformer Auslegung des Rechts eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs tatsächlich nach § 80 Abs. 5 VwGO oder faktisch nach § 123 VwGO anordnen. Denn auch in diesen Fällen darf sich der Mitgliedsstaat nicht über die gerichtliche Entscheidung hinwegsetzen und eine Überstellung vornehmen, der allein die Sechsmonatsfrist dienen soll.

c)

Problematisch ist die Frage, ob die Beklagte für den Asylantrag des Klägers nach Art. 8 Dublin II-VO zuständig ist. Hat hiernach ein Asylbewerber in einem Mitgliedsstaat einen Familienangehörigen, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, so obliegt diesem Mitgliedsstaat die Prüfung des Asylantrags, sofern die betroffenen Personen dies wünschen. Hier gibt der Kläger zwar an, mit einer Asylbewerberin verheiratet zu sein, deren Asylantrag in Deutschland geprüft wird. Unabhängig davon, ob der Kläger tatsächlich verheiratet ist, gilt Art. 8 Dublin II-VO grundsätzlich nur, wenn der Antrag des Familienangehörigen vor dem Antrag des Asylbewerbers – hier des Klägers – gestellt worden ist, denn ansonsten wäre nach Art. 8 das Land zuständig, in welchem der Asylbewerber seinen Antrag gestellt hat (GK-AsylVG, § 27 a, Rd.Nr. 170 f.). Nicht geregelt ist durch Art. 8 die gleichzeitige Antragstellung. In einem solchen Fall muss die Zuständigkeit über die diesem Artikel folgende Normen bestimmt werden, insbesondere über Art. 14 Dublin II-VO. Nach Art. 14 b) ist in einem Fall, in welchem mehrere Mitglieder einer Familie in demselben Mitgliedsstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Asylantrag stellen, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats gemeinsam durchgeführt werden können, grundsätzlich der Mitgliedsstaat für die Prüfung zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten Familienmitglied eingereichten Asylantrags zuständig ist. Der Kläger und seine angegebene Ehefrau haben hier beide am 2. April 2008 in unmittelbarer zeitlicher Nähe einen Asylantrag gestellt. Da der Kläger laut eigenen Angaben älter als seine angegebene Ehefrau ist, wäre für die Behandlung seines Asylantrags und dessen seiner Ehefrau grundsätzlich der Mitgliedsstaat zuständig, der für den Asylantrag des Klägers zuständig ist. Die Frage, ob durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts für ein jüngeres Familienmitglied durch einen an sich nicht zuständigen Mitgliedsstaat über Art. 8 der Dublin II-VO die Zuständigkeit nach Art. 14 Dublin II-VO ausgehebelt werden kann, begegnet nach Ansicht des Einzelrichters erheblichen Bedenken.

Die Beantwortung dieser Frage kann jedoch offen bleiben, da die Beklagte für die Behandlung des Asylantrags des Klägers nach anderen Vorschriften zuständig ist.

2.

Die Zuständigkeit der Beklagten für die Durchführung des Asylverfahrens ist ausnahmsweise gegeben.

a)

Nach Auffassung des Einzelrichters kann allerdings die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (U.v. 14.05.1996, 2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700) nicht unmittelbar für die Begründung der Zuständigkeit der Beklagten in Fällen der eigentlichen Zuständigkeit Griechenlands nach der Dublin II-VO herangezogen werden. Diese Rechtsprechung betrifft § 26a AsylVfG, also sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 GG, und stammt aus einer Zeit vor Erlass der Dublin II-VO. Zwar sind nach Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sichere Drittstaaten. Im Fall einer Überstellung nach Griechenland ist aber § 27a AsylVfG und nicht § 26a AsylVfG anwendbar. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Dublin II-VO ist eine solche Rechtsvorschrift. Nach Art. 249 Abs. 2 EG hat eine Verordnung allgemeine Geltung, sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Ausnahme von der Zuständigkeitsregelung muss danach zunächst im Gemeinschaftsrecht gesucht werden. Allerdings kann auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Interpretationshilfe herangezogen werden. Nach Art. 6 Abs. 2 EU achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

b)

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zu Ausnahmen von der Drittstaatenregelung sind zudem nicht einschlägig.

Nach dem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938, 2315/93) hat die Bundesrepublik Deutschland Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit folgende Sonderfälle aufgelistet:

„So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (...). Schließlich kann sich – im seltenen Ausnahmefall – aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zu Tage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinen mit dem Bei-

tritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.“ (BVerfG, U.v. 14.05.1996, a.a.O.).

Die Fallaufzählung wird in der Literatur (siehe Randelzhofer in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art 16a Rd.Nr. 69 m.w.N.) überwiegend als abschließend angesehen. Sie betrifft im Wesentlichen nur konkrete Gefahrenlagen, die in der Person des Asylsuchenden ihre Ursache haben. Im vorliegenden Fall wird aber eine allgemeine Gefahr geltend gemacht. Es kommt deshalb nur die Variante in Betracht, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Anlage I betrifft aber nur noch Norwegen und die Schweiz, nicht dagegen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dies bedeutet aber auch, dass im Blick auf EG-Staaten die Anwendung des § 26a AsylVfG nicht durch Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Vielmehr kann nur der verfassungsändernde Gesetzgeber im Falle gravierender Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen in einem EG-Staat die gebotenen Konsequenzen ziehen (so Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl. 2005, Rd.Nr. 199 zu § 26a).

c)

Der Einzelrichter hält die Beklagte auf Grund der gegenwärtigen Situation in Griechenland für verpflichtet, nach dem Gemeinschaftsrecht von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

aa)

Der Einzelrichter leitet einen Anspruch des Klägers auf Selbsteintritt aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO ab, wonach jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen kann, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Aus dem Wortlaut der Norm folgt ein solcher Anspruch freilich noch nicht. Es besteht ein Ermessen, für dessen Ausübung die Vorschrift keine Anhaltspunkte gibt.

Die meisten Entscheidungen zu den „Griechenland-Fällen“ sind im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen. Das Verwaltungsgericht Gießen hat im Beschluss vom 25. April 2008 (Asylmagazin 5/2008, S.11 und <juris>), an dem sich überwiegend die stattgebenden Sofortbeschlüsse anderer Verwaltungsgerichte orientiert haben (siehe auch den Beschluss der Kammer vom 12.08.2008, W 4 E 08.30114), ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Selbsteintritt angenommen (siehe auch Funke – Kaiser in GK-AsylVfG, § 27a Rd.Nr. 223; Marx, AsylVfG, § 29

Rd.Nr. 51). Allerdings hat das VG Gießen eine Ermessensreduzierung verneint, weil die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, entsprechend den Empfehlungen des UNHCR Garantien von Griechenland einzuholen. So wurde die einstweilige Anordnung auch nur auf sechs Monate befristet. In den wenigen bekannt gewordenen Hauptsacheentscheidungen (VG Augsburg, U.v. 06.05.2008, Au 5 K 08.30051; VG München, U.v. 30.05.2008, M 16 K 07.51049; VG Ansbach, U.v. 18.07.2008, AN 19 K 08.30206; VG Saarland, U.v. 24.09.2008, 2 K 94/08 – jeweils <juris>) wurde ein Anspruch auf Selbsteintritt verneint. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat jedoch mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 (InfAuslR 2009, 130) die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Juli 2008 zugelassen, weil es grundsätzlich klärungsbedürftig sei, ob die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Behandlung von nach Griechenland überstellten Ausländern nicht ein Selbseintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO und damit ausnahmsweise die von einem Ausländer einklagbare Verpflichtung habe, dessen in Deutschland eingereichten Asylantrag zu prüfen.

Im vorliegenden Fall kommt eine Ermessensreduzierung in Hinblick auf den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundsatz der Gleichbehandlung und eine bestimmte Selbsteintrittspraxis der Beklagten (siehe hierzu VG Würzburg, B v. 07.11.2008, Asylmagazin 3/2009, S. 34 - Verlust einer Niere und Traumatisierung durch Bombenanschlag -) nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Überstellung nach Griechenland gerade für den Kläger im Vergleich zu anderen Asylsuchenden eine besondere Härte darstellen würde.

bb)

Der Einzelrichter schließt sich den Urteile des VG Würzburg in den Verfahren W 4 K 08.30122 und W 4 K 08.30198 an und geht für den Rechtsschutz eines Asylsuchenden im Fall eines - wenn auch nur vorübergehenden - Absinkens des allgemeinen Schutzstandards in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von einer nicht beabsichtigten Lücke im Dublin II-System aus.

Denn die Dublin II-VO sieht Ausnahmen von der Zuständigkeitsregelung (Kapitel IV, Art. 15, Humanitäre Klausel) nur in eng begrenzten Fällen vor. Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 kann jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären und kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. Nach Art. 15 Abs. 2 entscheiden die Mitgliedstaaten im Regelfall in Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufhält, nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat. Die Voraussetzungen der humanitären Klausel der Dublin II-VO greifen im vorliegenden Fall nicht. Die angegebene Ehefrau des Klägers war wohl zunächst schwanger gewesen, nach einem Vermerk in ihrer Ausländerakte ist die Schwangerschaft jedoch abgebrochen worden. Weitere Umstän-

de, welche ein Eingreifen von Art. 15 Dublin II-VO begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Verordnungsgeber hat an den Fall, dass in einem Mitgliedsstaat der Schutzstandard – wenn auch nur vorübergehend – absinkt, offenbar nicht gedacht. Insofern folgerichtig hat die Europäische Kommission nun einen Vorschlag vom 3. Dezember 2008, KOM(2008)820, für eine Änderung der Dublin II-VO vorgelegt, welcher vorsieht, dass ein Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen kann, Überstellungen an ihn auszusetzen, wenn er mit einer Notsituation konfrontiert ist, die seine Aufnahmekapazitäten, sein Asylsystem oder seine Infrastruktur außergewöhnlich schwer belastet, und wenn ihm durch die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach Maßgabe dieser Verordnung eine zusätzliche Belastung entstehen kann (Art. 31 Abs. 1). Ist die Kommission der Auffassung, dass die Umstände in einem bestimmten Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern und der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann sie auch ohne entsprechenden Antrag beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird (Art. 31 Abs. 2). Hat ein Mitgliedstaat Bedenken, dass die Umstände in einem anderen Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, welches mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist, so kann dieser Mitgliedstaat beantragen, Überstellungen in den anderen Mitgliedstaat auszusetzen (Art. 31 Abs. 3). Nach der Entscheidung der Kommission über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat sind nach dem Vorhaben für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Personen, deren Überstellung ausgesetzt worden ist, die anderen Mitgliedstaaten zuständig, in denen sich die Antragsteller aufhalten (Art. 31 Abs. 6). Diese Regelung ist zwar als Schutzvorschrift zugunsten überlasteter Mitgliedstaaten konzipiert und nicht als Norm, die dem Asylbewerber Rechte verleihen soll. Der Entwurf zeigt jedoch, dass die Grundlage des Dublin II-Systems, nämlich dass alle

Mitgliedstaaten einen den Mindeststandards entsprechenden Schutz gewährleisten (können), nicht immer der Realität entspricht.

Die Lösung zur Schließung der Lücke im Dublin II-System über einen Anspruch auf Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO ist im Gemeinschaftsrecht zu suchen. Es kommt also darauf an, ob in dem an sich zuständigen Mitgliedstaat die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Standards eingehalten werden. Hierbei braucht nicht auf das primäre Gemeinschaftsrecht zurückgegriffen werden, denn mittlerweile ist das Asylrecht durch sekundäres Gemeinschaftsrecht weitgehend harmonisiert worden nämlich durch die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahme-RL), die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrens-RL) und die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikations-RL). Wie sich aus den Überschriften ergibt, stellen diese Richtlinien Mindestanforderungen auf.

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts dürfte die Ableitung subjektiver Rechte aus Rechtsvorschriften weniger strengen Anforderungen unterliegen als nach dem nationalen deutschen Recht. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH können Verordnungen, welche nach Art. 249 Abs. 2 EG allgemeine Geltung haben und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten, schon nach ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion im Rechtsquellen-system des Gemeinschaftsrechts Rechte der Einzelnen begründen, die die nationalen Gerichte schützen müssen (vgl. EuGH, U.v. 10.10.1973, Rs. 34/73 - „Variola“ -, Slg. 1973, 981, RdNr. 8; U.v. 17.09.2002, Rs. C-253/00 - „Muñoz und Superior Fruticola“ -, Slg. 2002, I-7289, RdNr. 27; U.v. 13.10.2005, Rs. C-379/04 - „Weinbauerzeugnisse“ -, RdNr. 12f.). Demnach sind die Anforderungen an den Individualschutzcharakter im Gemeinschaftsrecht niedriger als im deut-

schen Verwaltungsrecht. Grundsätzlich ist nicht erforderlich, dass eine gezielte Begünstigung des Einzelnen mit einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift intendiert ist, ausreichend vielmehr ein reflexartiger Schutz von Individualinteressen. Insbesondere Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Dublin II-VO darf somit ein zumindest reflexartiger Individualrechtsschutz nicht abgesprochen werden (so auch Dolk in der Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008 – Das Dublin-Verfahren, S.19).

cc)

Der Einzelrichter ist zu der Überzeugung gekommen, dass die gegenwärtige Asylpraxis in Griechenland den Mindeststandards in wesentlichen Punkten nicht entspricht. Er stützt sich hierbei insbesondere auf folgende Erkenntnisquellen:

UNHCR, Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“ vom 15. April 2008

Schreiben des Stellvertretenden Bürgerbeauftragten (Andreas Takis) an das griechische Innenministerium vom 27. Oktober 2008

UNHCR, Ergänzende Informationen zur Situation des Asylverfahrens in Griechenland vom 1. Dezember 2008

Human Rights Watch (HRW), „Stuck in a Revolving Door“ („In einer Drehtür eingeklemmt“), XIV (Seeking Access to Asylum in Greece) und XVII (Dublin Returns) vom November 2008 (in Englisch)

Council of Europe Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg), Bericht vom 4. Februar 2009 (in Englisch)

PRO ASYL, „The situation in Greece is out of control“, Recherche zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland vom 13. November 2008

PRO ASYL, Stellungnahme zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland vom 19. Februar 2009

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2008 (Nr. 32733/08), welche einen „Dublin II-Fall“ betraf, ernsthafte Bedenken zur Situation Asylsuchender in Griechenland durchbli-

cken lassen. Der Gerichtshof hat jedoch die Asylpraxis in Griechenland nicht abschließend gewürdigt, weil eine sofortige Abschiebung in das Herkunftsland aus Griechenland nicht drohe und es dem Betroffenen offenstehe, nach der Überstellung eine Menschenrechtsbeschwerde gegen den griechischen Staat zu erheben.

Nach den zitierten Erkenntnisquellen droht zwar wohl eine Verletzung des „Refoulement-Verbots“ nicht unmittelbar. Auch sieht sich der Einzelrichter weder dazu berufen noch in der Lage, die Qualität griechischer Asylentscheidungen zu würdigen. Es kann aber unterstellt werden, dass die erste Verwaltungsinstanz (Polizei) die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Prüfung eines Asylgesuchs in der Praxis nicht zu erfüllen vermag, weil nach den obigen Berichten die Zuziehung qualifizierter Dolmetscher (siehe Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) u. b) Verfahrens-RL) in diesem Verfahrenstadium nicht gesichert ist. Als zweite Verwaltungsinstanz fungiert aber eine aus sechs Personen bestehende unabhängige Kommission, die nach dem Präsidialerlass 90/2008 vom 11. Juli 2008 – im Gegensatz zu früher – nicht nur beratende Funktion hat, sondern selbst entscheidet (siehe Hammarberg, Rd.Nrn. 27 u. 28, Bericht des BMI an den Deutschen Bundestag v. 13.01.2009). Dieser Kommission gehören auch ein Rechtsanwalt und ein Vertreter des UNHCR an. Die im UNHCR-Bericht vom 15. April 2008 angeordnete Umsetzung von EG-Richtlinien ist mittlerweile erfolgt. Die Verfahrens-RL wurde mit Präsidialerlass 90/2008, die Qualifikations-RL mit Präsidialerlass 96/2008 vom 30. Juli 2008 umgesetzt (UNHCR v. 01.12.2008). Hierdurch hat sich die von der Europäischen Kommission nach Art. 226 EG erhobene Vertragsverletzungsklage C-220/08 erledigt. Mit dem Dekret vom 11. Juli 2008 wurde auch die von der Kommission und vom UNHCR (Bericht v. 15.04.2008, Nr. 9) beanstandete Regelung geändert (HRW Punkt V S. 25), wonach das Asylverfahren zu Lasten der „Dublin-Rückkehrer“ wegen Verlassens des Landes als „abgebrochen“ behandelt wurde. Auf der Ebene der Normsetzung sind also die Beanstandungen grundsätzlich behoben. Gleichwohl bestehen nach den obigen Berichten noch in der Praxis Defizite, welche zwar die Abschiebung des Klägers in den Iran nicht wahrscheinlich machen, „Dublin-Rückkehrer“ aber in die Illegalität zu drängen drohen.

Der UNHCR hat im Bericht vom 15. April 2008 (Nr. 8) mitgeteilt, dass Asylbewerber, die keine Adresse angeben können, über den Stand des Asylverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. Dies führt zu einem ernsten Rechtsschutzdefizit. Nach Art. 39 Verfahrens-RL besteht ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Griechenland ist bei der Unterbringung von Asylsuchenden gegenwärtig überfordert. Es hat die Aufnahme-RL erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. April 2007 (C-72/06), mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, mit Präsidialerlass 220/2007 vom 13. November umgesetzt (UNHCR v. 15.04.2008, Nr. 19). Die Asylanträge sind in Griechenland von 4 469 im Jahre 2004 auf 25 113 im Jahre 2007 angestiegen. Die Zahl der irregulären Grenzübertritte wurde für das Jahr 2008 auf bis zu 150 000 geschätzt (Hammarberg, Rd.Nr.7). Im Gegenzug haben in Griechenland zum Stand 13.11.2008 nur 924 Aufnahmeplätze existiert (PRO ASYL vom 19.02.2009, S. 31). Nach den vorliegenden Berichten können die sich aus Art. 13 und 14 Aufnahme-RL ergebenden Anforderungen an die Unterbringung in der Praxis derzeit nicht erfüllt werden. Wenn die griechische Seite vorträgt, dass für einen Überstellten, der über keine Kontakte zu Freunden und Verwandten verfüge, eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht werde (BMI v. 13.01.2009), zeigt schon die Wortwahl, dass eine vom Staat organisierte Unterbringung nicht gesichert ist. Insoweit weist PRO ASYL unter Hinweis auf die griechische Vertreterin von UNHCR Kalliopi Stefanaki darauf hin, dass obdachlose Flüchtlingsfamilien trotz Rosa Karte auf der Straße oder in Parks leben (PRO ASYL, a.a.O., S. 9). Die sog. Rosa Karte bestätigt, dass ihr Besitzer einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Es werde zwar eine Prioritätsliste erstellt, nach welcher frei werdende Unterkünfte erneut vergeben würden. Dennoch seien am 22. Oktober 2008 in Athen über 100 Personen der höchsten Prioritätsstufe obdachlos gewesen (PRO ASYL, a.a.O., S. 31). Auch Human Rights Watch berichtet von einem irakischen Dublin-Rückkehrer, welcher nach Asylantragstellung mit Rosa Karte aus dem Flughafengewahrsam in die Wohnsitzlosigkeit entlassen worden ist (HRW S. 117). Als Anlage zu seinem Reisebericht führt Karl Kropp, Europareferent von PRO ASYL ebenfalls konkrete Fälle von

Dublin-Rückkehrern auf, welche mit Rosa Karte in die Wohnsitzlosigkeit aus dem Flughafengewahrsam entlassen worden sind. Nach den vorliegenden Berichten (siehe insbesondere HRW, XVI Surviving in Greece; Hammarberg Rd.Nrn. 17, 18) bleibt die tatsächliche soziale Betreuung der Asylsuchenden hinter den gemeinschaftsrechtlichen Mindeststandards zurück. Nach dem Bericht von PRO ASYL vom 19. Februar 2009 (S. 31) sollen die für die Auszahlung der vorgeschriebenen „Tagegelder“ an Asylsuchende erforderlichen Haushaltsmittel fehlen. Die Leiterin des griechischen „Ökumenischen Flüchtlingsprogramms“ habe erklärt, keinen einzigen Fall zu kennen, in dem diese Sozialleistung gewährt worden sei. Es liegt auf der Hand, dass obdachlose und mittellose Asylbewerber nicht nur unter den Lebensbedingungen zu leiden haben, sondern auch Gefahr laufen, wegen der Versäumung öffentlich bekannt gemachter Fristen ihren Status als Asylsuchende zu verlieren. Der Einzelrichter sieht hierin jedenfalls ein markantes Beispiel für allgemeine Defizite bei den Asylverfahren von „Dublin-Rückkehrern“.

Ob Garantien der griechischen Seite (siehe hierzu VG Gießen, B.v. 25.04.2008) eine wirksame Abhilfe wären, bedurfte keiner Entscheidung, denn derartige Garantien liegen im konkreten Fall nicht vor.

dd)

Obwohl sicherlich Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO für ein weites Ermessen spricht, hält der Einzelrichter die Beschränkung auf die Verpflichtung, über die Fortsetzung des Asylverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (siehe § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) nicht für angemessen. Voraussetzung wäre, dass der Beklagten eine rechtmäßige Handlungsalternative verbleiben würde. Eine solche ist gegenwärtig jedoch nicht ersichtlich.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 AsylVfG